

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00093 vom 30. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00093 du 30 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00093 del 30 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

3) , teils als Free lancer und teils in befristeter 100%iger Anstellung als Redaktionsmitarbeiter

(16. Juni bis 17. August 2014, Urk. 5/22, Urk. 5/34) , verfügte die Arbeitslosen kasse des Kantons Zürich am 22. August 2014, dass der Versicherte ab dem 13. Mai 2014 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe (Urk. 5/44). Sie begründete dies damit, dass das in den Monaten Mai bis Juli 2014 erzielte Brutto-Tageseinkommen höher sei als das hypothetisch zu stehende Brutto-Taggeld und daher in diesen Monaten kein anrechenbarer Verdienstausschluss vorliege (Urk. 5/44).

In den Monaten August und September 2014 erzielte der Versicherte weitere

Einkommen bei der Y.____ (Urk. 5/53-54 , Urk. 5/52, Urk. 5/60/1). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2014 befand die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit derselben Begründung, dass der Versicherte vom 1. bis 31. August 2014 mangels Verdienstausschluss betreffend den Monat August keinen Anspruch auf Arbeitslosensentschädigung habe (Urk. 5/55). Sie eröffnete die Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Folge ab September 2014 mit einem versicherten Verdienst von Fr. 2'328.-- und richtete ab dann Taggelder aus (Urk. 5/87).

E. 1.1

X.____ , geboren 1987, ist seit September 2006 als Teilzeitmitarbeiter

(„ Scouter “, „ Freelancer “) auf Abruf

für

die Online Redaktion

der

Y.____ GmbH (nachfolgend: Y.____) tätig (Urk. 5/6, Urk. 5/23, Urk. 5/26, Urk. 5/36). Vom 15. April bis 15. November

2013 absolvierte er ausserdem

ein Praktikum als Junior Consultant für die Z.____ SA (nach folgend: Z.____ ; Urk. 5/19).

Ebenfalls bei der Y.____ war er befristet vom 6. Januar bis am 28. März 2014 in einem Vollzeitpensum als Redaktionsmitarbeiter angestellt (Urk. 5/11, Urk. 5/35).

E. 1.2

Am 13. Mai 2014 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) A.____ zur Arbeitsvermittlung in einem 100%igen Pensum ab dem 13. Mai 2014 (Urk. 5/1). Am 17. Mai 2014 stellte er bei der Arbeitslosenversicherung den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab 13. Mai 2014

(Urk. 5/7).

Da der Versicherte in den Monaten Mai bis Juli 2014 je ein Einkommen bei der Y.____ erzielte (Urk. 5/10, Urk. 5/24-25, Urk.

5/41/

E. 1.3

Gegen die beiden Verfügungen vom 22. August

2014 (Urk. 5/44) und vom 20. Oktober

2014 (Urk. 5/55) erhob der Versicherte mit Schreiben vom 1

E. 4

. November 2014 Einsprache. Ausserdem beanstandete er die Leistungsabrechnung für den Monat September 2014 (Urk. 5/61). Am 30. Januar 2015 verfügte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich des Weiteren, dass der Versicherte in der Zeit vom 26. September bis 20. Oktober

2014 keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage habe (Urk. 5/74). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 24. Februar 2015 Einsprache (Urk. 5/80).

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich trat mit Einspracheentscheid vom 4. März 2015 auf die Einsprache vom 14. November 2014 (Urk. 5/61) in Bezug auf die Verfügung vom 22. August 2014 (Urk. 5/44) wegen verspäteter Erhebung der Einsprache nicht ein und hiess die Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Oktober 2014 (Urk. 5/55) und gegen die Leistungsabrechnung September 2014 (Urk. 5/87) auf der Grundlage eines versicherten Verdienstes von Fr. 2'547.-- mit Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ab dem 1. September

2014

teilweise gut. Ausserdem wies sie die Einsprache vom 24. Februar 2015 (Urk. 5/80) gegen die Verfügung vom 30. Januar 2015 (Urk. 5/74) ab (Urk. 2). 2.

Hiergegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 11. April 2015 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der Einspracheentscheid vom 4. März 2015 aufzuheben und es sei festzustellen, dass er Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

ab dem 13. Mai 2014 auf der Grundlage eines versicherten Verdienstes von einem 12 mal 100%igen Pensum und in der Zeit vom 26. bis 30. September

2014 ebenfalls Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe (Urk. 1). Die Beschwerde gegerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 2

E. 8

. April 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4 S. 2).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.